

Infobrief

Eisenstadt 25.09.2020

Betreff: VRV 2015 - Eröffnungsbilanz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie bekannt, wurde die Haushaltsführung der Gemeinden von Kameralistik auf Doppik umgestellt. Die neue Haushaltsführung ermöglicht erstmals eine vollständige Darstellung der finanziellen Situation einer Gemeinde, ähnlich wie es bereits in der Privatwirtschaft angewandt wird. Grundlage dafür ist die 2015 vom Finanzminister gemeinsam mit dem Präsidenten des Rechnungshofs erlassene "Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015).

Damit wird die Haushaltsführung der burgenländischen Gemeinden grundlegend verändert und das alte System der Kameralistik abgeschafft. Die VRV 2015 ermöglicht eine vollständige Darstellung der finanziellen Situation einer Gemeinde, weil auch die Vermögenswerte der Gemeinden detailliert abgebildet werden. Die Vorteile sind Kostenwahrheit, Transparenz und leichtere Verständlichkeit. Der Umstellungsprozess für die Gemeinden läuft bereits seit 2017

Im Gegensatz zum alten System der Kameralistik, das nur zahlungswirksame Buchungen (Einnahmen/Ausgaben) in einem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt aufweist, gibt es künftig drei Haushalte: Den **Ergebnishaushalt**, den **Finanzierungshalt** sowie den **Vermögenshaushalt**, in dem alle Sach- und Vermögenswerte abgebildet sind. Dazu muss von allen Gemeinden im Hinblick auf Abschreibungen das gesamte Sachanlagevermögen der Gemeinden, wie z.B. Straßen, Güterwege, Kanalisation, Gebäude, Liegenschaften, detailliert erhoben und bewertet werden – eine Voraussetzung für den Voranschlag.

Diese Umstellung ist für die Gemeinden eine enorme Herausforderung. Von der Gemeindeabteilung wurde deshalb als Hilfestellung ein eigener Leitfaden erstellt. Nach der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2019 ist als nächster Schritt die Eröffnungsbilanz mit Stichtag 01.01.2020 zu erstellen. Die gesetzlichen Bestimmungen dazu finden sich in der VRV 2015. § 38 VRV 2015 regelt die Erstellung der Eröffnungsbilanz. Die §§ 19 bis 36 und § 39 VRV 2015 regeln die Bewertung des

Vermögens. Die wichtigsten Grundlagen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde sind das zu bewertende Vermögen der Gemeinde und der Rechnungsabschluss 2019.

<u>Folgende Punkte sind nach Ansicht der Aufsichtsbehörde im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz besonders zu beachten:</u>

- 1. **Termin der Erstellung und Beschlussfassung** wird von der Aufsichtsbehörde der **30. September 2020 als letzter Tag** der möglichen Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz im Gemeinderat festgesetzt. Die Eröffnungsbilanz ist in einem eigenen Tagesordnungspunkt zu beschließen. Eine öffentliche Auflage der Eröffnungsbilanz ist nicht erforderlich.
- 2. **Übermittlung an die Aufsichtsbehörde**. Die beschlossene Eröffnungsbilanz ist der Aufsichtsbehörde bis zum 31.10.2020 mit dem Anlagenverzeichnis zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit der Eröffnungsbilanz wird eine wichtige neue Komponente – der Vermögenshaushalt – das neue kommunale Rechnungswesen ergänzen. Mit der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 ist zu diesem Stichtag – ähnlich einer Bilanz – das gesamte Gemeinde-Vermögen (Anlageund Umlaufvermögen) den Fremdmitteln (Schulden, Rückstellungen, Verbindlichkeiten) gegenüberzustellen. Die Differenz ist das Nettovermögen (Eigenkapital). Damit wird erstmals offengelegt, welches Vermögen – insbesondere Sachanlagevermögen, aber auch der Wert der Beteiligungen – die Gemeinde zum 1.1.2020 hat und welche Substanz sie erhalten muss. Mit den Informationen aus Vermögens- und Ergebnishaushalt kann künftig besser beurteilt werden, wie weit die Gemeinde mit ihren Investitionen und Vermögenssubstanz Instandhaltungen die erhalten kann. Weiters die Eröffnungsbilanz, wie die Gemeinde ihr Vermögen finanziert hat – mit Eigenmitteln (=Nettovermögen) oder mit Fremdmitteln. Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz sind die Aktiv- und Passivpositionen zum Stichtag 1.1.2020 zu erfassen und zu bewerten.

Die Gemeindeabteilung des Landes steht den Gemeinden bei der Erstellung sowie bei Fragen zu Eröffnungsbilanz sowie zur Umsetzung der VRV 2015 begleitend zur Seite.

Anhang: Erlass Gemeindeabteilung ERÖFFNUNGSBILANZ_190820

Mag. Herbert Marhold

1. Landesgeschäftsführer GVV

Bgm. Erich Trummer Präsident GVV